



GESCHÄFTSORDNUNG

Stand: 22.02.2021

INHALTSVERZEICHNIS

INHALTSVERZEICHNIS	2
GESCHÄFTSORDNUNG	3
1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
1.1 Geltungsbereich	3
1.2 Protokollierungen	3
2 VERSAMMLUNGEN	3
2.1 Einberufung	3
2.2 Tagungspauschale	3
2.3 Leitung	3
2.4 Berichterstattung und Anträge	4
2.5 Antrags- und Redeberechtigung	4
2.6 Worterteilung und Rednerfolge	4
2.7 Anträge	4
2.8 Anträge zur Geschäftsordnung	5
2.9 Abstimmungen	5
2.10 Stimmberechtigung/-verteilung/-wertung	5
3 WAHLEN	6
3.1 Allgemeines	6
3.2 Wahlordnung	6
4 INKRAFTTRETEN	7

GESCHÄFTSORDNUNG

1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.1 Geltungsbereich

- (1) Diese Geschäftsordnung hat die Aufgabe, insbesondere den Ablauf von Mitgliederversammlungen und Sitzungen des Präsidiums des SBV zu regeln. Für sonstige Sitzungen und Tagungen der Organe gilt die Geschäftsordnung, soweit zutreffend, in entsprechender Anwendung. Alle solche Zusammenkünfte werden nachfolgend als Versammlung bezeichnet.
- (2) Die Geschäftsordnung ist verbindlich, sofern die Satzung sowie die Rechts- und Strafordnung nicht etwas Anderes bestimmen. Letztere haben Vorrang vor der Geschäftsordnung.

1.2 Protokollierungen

- (1) Zu Beginn jeder Versammlung ist ein Protokollführer zu bestimmen.
- (2) Über den Verlauf der Versammlungen sind Niederschriften zu führen, aus denen die Versammlungsdaten und die Beschlüsse im Wortlaut ersichtlich sein müssen.
- (3) Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben und möglichst binnen sechs Wochen in Textform zu versenden.
- (4) Die Protokolle gelten als angenommen, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach Absendung in Textform Einspruch gegen Form und/oder Inhalt des Protokolls mit entsprechend aussagefähiger, nachvollziehbarer Begründung erhoben worden ist. Einspruchsberechtigte sind die stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer.
- (5) Über Einsprüche gegen Protokolle entscheidet das Präsidium. Zur Rekonstruktion des Sachverhaltes kann es sich hierbei der Auskunft von Versammlungsteilnehmern bedienen. Bei besonders schwieriger Sachlage kann das Präsidium die Entscheidung über den Einspruch der nächsten Mitgliederversammlung überlassen.

2 VERSAMMLUNGEN

2.1 Einberufung

Mit der Einberufung der Versammlung wird den Teilnehmereberechtigten eine Übersicht der auf sie entfallenden Stimmen übersandt. Die Einberufung muss eine vorläufige Tagesordnung enthalten. Das gilt insbesondere für den Anlass sowie die daraus folgenden Themen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung. Die Einberufungs- und Einladungsfristen ergeben sich aus der Satzung des SBV.

Die Benennung der teilnehmenden Delegierten ist in der Satzung geregelt. Gleichzeitig ist die Kostenübernahme für eine evtl. anfallende Tagungspauschale zu erklären.

2.2 Tagungspauschale

Für die Durchführung der Versammlung kann der SBV für Delegierte eine Tagungspauschale erheben, welche die Kosten des Tagungsraumes, der Sitzungsgetränke und der Verpflegung während der Versammlung umfasst.

2.3 Leitung

- (1) Der zuständige Vorsitzende des jeweiligen Verbandsorgans oder einer seiner Stellvertreter (nachfolgend Versammlungsleiter genannt) eröffnet, leitet und schließt die Versammlung.
- (2) Falls der vorgenannte Versammlungsleiter verhindert ist oder zur Wahl steht, wählen die erschienenen Mitglieder einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte.
- (3) Nach Eröffnung stellt der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheit, die Stimmberechtigung und die Namen der für die Tagung maßgeblichen offiziellen Vertreter fest. Ist ein Vertreter nicht persönlich als solcher bekannt, so hat dieser sein Vertretungsrecht glaubhaft nachzuweisen. Einsprüche gegen die vorliegende Tagesordnung sowie Änderungs-/Ergänzungsanträge sind unmittelbar nach Feststellung der Stimmberechtigung zu stellen. Hierüber entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit, wobei eine die Sachlage klärende Darstellung abgegeben werden kann.
- (4) Die Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.

- (5) Sollte der Versammlungsleiter erkennen, dass mehrere Tagesordnungspunkte oder Anträge ganz oder teilweise das gleiche Ziel verfolgen, so kann er diese zusammenfassend beraten und beschließen lassen.
- (6) Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse (Hausrecht) zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er insbesondere
 - das Wort entziehen,
 - den Ausschluss von Delegierten/Teilnehmern bzw. Besuchern auf Zeit oder für die gesamte Versammlungszeit sowie
 - Unterbrechungen oder Aufhebung der Versammlung anordnen.
- (7) Gegen eine Ordnungsmaßnahme ist sofortiger Einspruch des/der Betroffenen unter Berücksichtigung von Tz. 2.6 beim Versammlungsleiter zulässig. Falls der Versammlungsleiter dem Einspruch nicht stattgibt, entscheidet über diesen anschließend die Versammlung ohne Aussprache mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (8) Vor Unterbrechung oder Schließung einer Versammlung aus den vorbezeichneten Gründen hat der Versammlungsleiter seine diesbezügliche Absicht bekanntzugeben, um den Delegierten/Teilnehmern der Versammlung Gelegenheit zum Einspruch zu ermöglichen. Es obliegt der Entscheidung des Versammlungsleiters, bei Einsprüchen gegen eine angezeigte Unterbrechung oder Schließung der Versammlung eine Abstimmung hierüber zuzulassen oder dem Einspruch stattzugeben.

2.4 Berichterstattung und Anträge

- (1) Zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung ist zunächst dem zuständigen Mitglied des Präsidiums als Berichterstatter oder einem Delegierten das Wort zu erteilen. Danach folgt die Aussprache.
- (2) Bei Anträgen erhält zunächst der Antragsteller, dann das zuständige Präsidiumsmitglied als Berichterstatter das Wort. Danach folgt die Aussprache. Nach Beendigung der Aussprache und vor Beginn der Abstimmung kann beiden noch einmal das Wort erteilt werden.

2.5 Antrags- und Redeberechtigung

Das Recht auf Anträge und Einsprüche steht nur den offiziellen Vertretern eines Vereins und den Präsidiumsmitgliedern des SBV zu. Die Eintragung in die Rednerliste steht jedem eingeladenen Teilnehmer der Versammlung zu.

2.6 Worterteilung und Rednerfolge

- (1) Das Wort erteilt der Versammlungsleiter in der Reihenfolge der aufgestellten Rednerliste. Stellt der Versammlungsleiter fest, dass alle wesentlichen Aussagen zur Sache gemacht wurden, so kann er die Rednerliste schließen und die Abstimmung einleiten. Einem Einspruch gegen die Schließung muss dann stattgegeben werden, wenn die Stimmenmehrheit der Versammlung dies beschließt. Zur Klarstellung einer Situation etc. kann der Versammlungsleiter unabhängig von der Rednerliste Personen zu Stellungnahmen auffordern.
- (2) Jeder eingeladene Teilnehmer der Versammlung kann sich an der Aussprache beteiligen. Jeder Delegierte kann zum Tagesordnungspunkt nur einmal das Wort ergreifen.
- (3) Die Redezeit in einer Aussprache kann auf 5 Minuten begrenzt werden.
- (4) Anderen Versammlungsteilnehmern kann der Versammlungsleiter mit Zustimmung der Versammlung das Wort erteilen.
- (5) Berichterstatter und Antragsteller können sich auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden. Ihrer Wortmeldung ist im Regelfall vom Versammlungsleiter nachzukommen, dem jedoch letztlich die Entscheidung hierüber obliegt. Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

2.7 Anträge

- (1) Soweit die Form und Frist für die Einreichung von Anträgen nicht bereits durch die Satzung geregelt wird, müssen Anträge zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung des SBV dem Präsidium vorliegen.
- (2) Anträge müssen schriftlich eingereicht und begründet werden.
- (3) Anträge, die nicht unterschrieben sind, werden abgelehnt.
- (4) Anträge, die gegen die Satzungen und Ordnungen verstoßen, werden nicht zur Abstimmung gebracht. Dem Antragsteller und der Mitgliederversammlung ist diese Entscheidung des Präsidiums des SBV zu begründen.

- (5) Änderungsanträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen ändern oder ergänzen, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen.
- (6) Anträge, die nicht form- und fristgerecht eingereicht worden sind oder solche zu nicht auf der Tagesordnung stehenden Fragen gelten als Dringlichkeitsanträge. Über die Zulassung ist abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein eventueller Gegenredner dazu Stellung genommen haben. Weitere Debatten hierzu sind unzulässig. Die Behandlung von Dringlichkeitsanträgen setzt voraus, dass dies die Versammlung mit 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschließt. Nach Annahme des Antrages erfolgt die Aufnahme in die Tagesordnung. Über die Einordnung in die Tagesordnung befindet der Versammlungsleiter.
- (7) Anträge auf Aufhebung oder Abänderung bereits gefasster Beschlüsse werden wie Dringlichkeitsanträge behandelt.
- (8) Dringlichkeitsanträge auf Änderung der Satzung, sofern nicht auf Grundlage von Abs. 7 gestellt, auf Ausschluss eines Vereins oder auf Auflösung des SBV sind unzulässig.

2.8 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Debatte und Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein eventueller Gegenredner gesprochen haben.
- (2) Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen einen Antrag auf Schluss der Debatte und Begrenzung der Redezeit nicht stellen.
- (3) Vor Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit sind die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner zu verlesen.
- (4) Wird der Antrag auf Schluss der Debatte angenommen, so erteilt der Versammlungsleiter nur noch dem Antragsteller oder Berichterstatter auf dessen Verlangen hin das Wort.
- (5) Anträge auf Schließung der Rednerliste sind unzulässig.

2.9 Abstimmungen

- (1) Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung vom Versammlungsleiter bekanntzugeben. Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist zunächst über den weitergehenden Antrag abzustimmen.
- (2) Sofern ein Antrag nicht in Schriftform vorliegt, ist er vor der Abstimmung auf Verlangen zur Verlesung zu bringen.
- (3) Gibt die Versammlung dem Versammlungsleiter ausdrücklich den Auftrag, den Wortlaut eines Beschlusses im Nachhinein im Sinne des Gewollten zu formulieren, und/oder in die Satzungen und Ordnungen richtig einzugliedern, so ist der Antrag nur dem Grunde nach und nicht im verbindlichen Text vorzutragen.
- (4) Ergänzungsanträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung. Dies ist dann nicht der Fall, wenn sich der Antragsteller des Ursprungsantrages mit einer entsprechenden Änderung einverstanden erklärt.
- (5) Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.
- (6) Bei allen Abstimmungen entscheidet, soweit die Satzung keine andere Regelung vorschreibt, Entsprechend § 32 Abs. 1 Satz 3 BGB die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen nicht. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung, ausgenommen bei Wahlen. Geheime Abstimmungen sind dann durchzuführen, wenn dies mit der einfachen Mehrheit der in der Versammlung vertretenen Stimmen beantragt wird.
- (7) Abstimmungen werden in der Regel per Handzeichen oder Erheben von Stimmkarten offen durchgeführt. Übertragungen von Stimmen eines Vereins auf einen anderen oder innerhalb des Präsidiums sind nicht zulässig. Die Stimmabgabe eines Vereins erfolgt ungeteilt und ist nicht auf ein anderes Mitglied übertragbar.
- (8) Der Versammlungsleiter stellt das Abstimmungsergebnis fest und gibt es der Versammlung bekannt. Einwände gegen das bekanntgegebene Abstimmungsergebnis sind unmittelbar vorzutragen.

2.10 Stimmberechtigung/-verteilung/-wertung

- (1) Die Stimmberechtigung und –verteilung in der Mitgliederversammlung ist in der Satzung des SBV geregelt.
- (2) In den Organen Präsidium und Sportrat hat jeder Amtsinhaber eine Stimme.
- (3) In den untergeordneten Gremien ergeben sich die Stimmberechtigungen und –verteilungen aus deren Zusammensetzung. Sie ist mit der Einberufung zu einer jeden Versammlung vorab festzulegen.

- (4) Sämtliche Gremien fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (5) Bei der Auszählung der Stimmen werden nur Ja- und Nein-Stimmen berücksichtigt. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht in die Mehrheitsberechnung einbezogen. Eine einfache Mehrheit ist also gegeben, wenn die Zahl der Ja-Stimmen größer ist als die Zahl der Nein-Stimmen, unabhängig davon, wie viele Stimmberechtigte sich enthalten bzw. ungültige Stimmen abgeben. Das gilt auch bei Beschlüssen, für die eine andere als die einfache Mehrheit verlangt wird.
- (6) Begriffliche Regelungen:
 1. Bei einstimmigen Beschlüssen müssen alle Stimmberechtigten mit Ja gestimmt haben. Enthaltungen oder ungültige Stimmen verhindern eine Einstimmigkeit.
 2. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
 3. Eine einfache Mehrheit erreicht ein Beschlussantrag, wenn er mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Erforderlich ist, dass die Zahl der gültigen Ja-Stimmen die der gültigen Nein-Stimmen um wenigstens eine übertrifft.
 4. Eine absolute Mehrheit bedeutet, soweit in der Satzung nicht anders definiert, das gleiche wie die einfache Mehrheit.
 5. Eine relative Mehrheit liegt vor, wenn eine von mehreren Beschlussalternativen die meisten Ja-Stimmen bekam.
 6. Eine qualifizierte Mehrheit ist eine größere Mehrheit als die einfache Mehrheit – z. B. eine Drei-Viertel-Mehrheit.

3 WAHLEN

3.1 Allgemeines

- (1) Für jede einfach zu besetzende Funktion ist bei mehreren Bewerbern derjenige gewählt, der im ersten Wahlgang die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht. Wird sie von allen verfehlt, erfolgt ein zweiter Wahldurchgang mit den beiden Bewerbern, die im ersten Wahlgang die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhielten. Bei Stimmengleichheit im zweiten und ggf. dritten Wahlgang entscheidet das Los.
- (2) Für jede mehrfach zu besetzende Funktion, kann die Wahl unabhängig von der Zahl der Bewerber in einem Wahlgang durchgeführt werden. Dabei entscheidet die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

3.2 Wahlordnung

- (1) Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen, auf der Tagesordnung vorgesehen und in der Einladung bekanntgegeben worden sind.
- (2) Wahlen sind in der satzungsgemäß vorgeschriebenen Reihenfolge vorzunehmen. Gewählt werden:
 - der Präsident
 - der Vizepräsident Sport
 - der Vizepräsident Finanzen
 - der Vorsitzende der Sächsischen Billardjugend (SBJ)
 - zwei Kassenprüfer
- (3) Vor den Wahlen ist ein Wahlausschuss mit drei Mitgliedern zu wählen, der die Aufgabe hat, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren.
- (4) Der Wahlausschuss bestimmt einen Wahlleiter, der während des Wahlganges die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.
- (5) Vor der Wahl hat der Wahlausschuss zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten die Voraussetzungen erfüllen, welche die Satzung vorschreibt.
- (6) Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen.
- (7) Die Wahllisten bleiben bis zu Beginn des jeweiligen Wahlvorganges offen.
- (8) Die Wahlen erfolgen ausschließlich in Einzelabstimmung.
- (9) Die Kandidaten gelten als gewählt, wenn sie die einfache bzw. relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen.

- (10) Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuss festzustellen, durch den Wahlleiter bekanntzugeben und die Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll schriftlich zu bestätigen.

4 INKRAFTTRETEN

Diese Geschäftsordnung wurde am 22.02.2021 vom Präsidium beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Alle bisherigen Geschäftsordnungen des Sächsischen Billard-Verbandes treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.